



So viel mehr.

30. Dezember 2021

Jürgen Themessl

Tel.: +43-4715-8513-14

Fax: +43-4715-8513-30

juergen.themessl@ktn.gde.at

www.koetschach-mauthen.gv.at

Betreff: 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – Sport- und Freizeitaktivitäten – Stellungnahme der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen

Die Marktgemeinde Kötschach-Mauthen und zahlreiche private Betreiber von Sportstätten, Freizeit- und Kultureinrichtungen sind bestrebt trotz schwieriger Rahmenbedingungen ein breites Angebot an Möglichkeiten für körperliche Ertüchtigungen anzubieten:

- Aquarena Kötschach-Mauthen – Bade- und Wellnessangebot
- Bergbahnen Vorhegg – Ski Alpin und Tourenski
- ÖEAV Freizeitzentrum Mauthen – Eislaufen, Eisklettern, Eisstock, Eishockey, Langlaufloipe
- Marktgemeinde Kötschach-Mauthen – Obergailtaler Panoramaloipe, Panoramawanderloipe, Trainingsloipe Würmlacher Felder

Aus gegebenem Anlass und aufgrund vermehrter Nachfragen/Anfragen und in Verbindung zu den Wochenplanaussendungen des Tourismusbüros der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen zur Ausübung von Sport- und Freizeitaktivitäten bzw. der Inanspruchnahme von Sportstätten (Langlaufloipen, Rodelbahnen, Eislaufplätze) und Freizeit- und Kultureinrichtungen (Bäder) nach der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 588/2021) des BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Verbindung mit dem Schreiben (Erläuterung) des Kärntner Gemeindebundes vom 13.12.2021 wird auszugsweise hingewiesen:

Nicht öffentliche Sportstätte

„Nicht öffentlich“ bedeutet, dass die Sportstätte nur von einem exklusiven/ingeschränkten Personenkreis betreten werden kann (z.B. Vereinsmitgliedschaft ist für die Benützung notwendig) oder eine Reglementierung des Zutritts etwa durch Absperrungen, Eingangskontrollen, Einlass nur über bestimmte definierte Zugänge etc. erfolgt. In diesem Fall ist von einer nicht-öffentlichen Sportstätte auszugehen. **Hier hat daher vor Einlass eine 2G-Kontrolle zu erfolgen.** Weiters ist der Betreiber einer nicht öffentlichen Sportstätte verpflichtet, von Personen, sie sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, die Kontaktdaten zu erheben, einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Bei künstlich angelegten/aufgebauten Eislaufplätzen für den Publikumslauf handelt es sich jedenfalls um nicht öffentliche Sportstätten. Ebenso verhält es sich bei Seen, welche von Vereinen fürs Eislaufen präpariert und freigegeben werden, diese jedoch nicht uneingeschränkt betreten werden dürfen und dort allgemeine Zutrittskontrollen durch den Verein an definierten Zugängen erfolgen.

Bei solchen nicht öffentlichen Sportstätten können (einen 2G-Nachweis vorausgesetzt) auch Kontaktsportarten wie Eishockey oder Mannschaftssportarten wie Eisstockschießen ausgeübt werden.

Je nachdem, in welcher Form solche Einrichtungen betrieben werden, gelten unterschiedliche Vorgaben. Grundsätzlich gilt, dass Personen in nicht öffentliche Sportstätten und Freizeiteinrichtungen (**dazu zählen Bergbahnen Vorhegg, Aquarena Kötschach-Mauthen und auch ÖEAV Freizeitzentrum**) nur



eingelassen werden dürfen, wenn sie einen 2G-Nachweis vorweisen. Zur Bewertung, ob eine öffentliche oder nicht öffentliche Sportstätte vorliegt, kommt es auf eine Gesamtbetrachtung an.

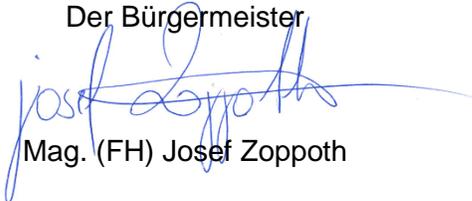
Öffentliche Sportstätte

„Öffentlich“ bedeutet, dass die Sportstätte grundsätzlich von einem unbestimmten Personenkreis (ständig oder zu bestimmten Zeiten) betreten werden kann. Von einer derart umfassenden Betretungsmöglichkeit ist dann auszugehen, wenn etwa ein ortsunabhängiger (vom Betreiber nicht reglementierter) und somit uneingeschränkter Zutritt zur Sportstätte möglich und auch vom Betreiber gewollt ist.

Laut dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sind öffentliche Langlaufloipen (dazu zählen Obergailtaler Panoramaloipe, Panoramawanderloipe, Trainingsloipe Würmlacher Felder), Rodelbahnen (dazu zählt die Rodelbahn auf der Gailberghöhe), Seezugänge udgl. als allgemein zugängliche Sportstätten zu qualifizieren, sofern der Zutritt bzw. der Einstieg am gesamten Areal uneingeschränkt möglich ist und keine generellen Eingangs- bzw. Einstiegskontrollen erfolgen. In diesem Fall handelt es sich um öffentliche Sportstätten. **Hier hat keine 2G-Kontrolle zu erfolgen.** Gleiches gilt auch für Seen, welche von Vereinen fürs Eislaufen präpariert und freigegeben werden, sofern diese uneingeschränkt betreten werden dürfen und keine allgemeinen Zutrittskontrollen durch den Verein erfolgen. Festgehalten wird, dass die Entgeltlichkeit den Öffentlichkeitscharakter einer Sportstätte nicht ausschließt.

Die zuständigen Behörden und Organe können die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beauftragen, die Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen nach der einschlägigen COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister



Mag. (FH) Josef Zoppoth

Beilage:

Schreiben vom Kärntner Gemeindebund vom 13. Dezember 2021

Ergeht an im E-Mail-Weg:

1. Aquarena Kötschach-Mauthen (info@aquarena.info)
2. Bergbahnen Vorhegg (info@gailberg.at)
3. ÖEAV Freizeitzentrum Mauthen (office@oeav-obergailtal.at und info@oeav-obergailtal.at)
4. Tourismusbüro der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen (jutta.kurzweil@ktn.gde.at)
5. Homepage der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen